

Satzung

„Förderverein der Technischen Hochschule Georg Agricola e.V.“

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Technischen Hochschule Georg Agricola e.V.“
Er ist aus dem ehemaligen, am 22.04.1994 gegründeten „Verein der Freunde der Fachhochschule Bergbau“ hervorgegangen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bochum.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Im Sinne des § 52 Absatz 2 Nr. 7 der Abgabenordnung (Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe) ist Zweck des Vereins, eine enge und dauernde Verbindung zwischen den Studierenden, den Absolventen und den Mitgliedern des Lehrkörpers der Technischen Hochschule Georg Agricola aufrechtzuerhalten, die Ausbildung der Studierenden zu fördern und die studentische Tradition zu pflegen.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die studienbegleitende Beratung der Studierenden,
 - b) die Förderung einzelner Lehrveranstaltungen, Exkursionen und des fachwissenschaftlichen Austausches,
 - c) den Aufbau und die Pflege von Verbindungen zum wirtschaftlichen und politischen Umfeld der THGA zur Anpassung des Lehrangebots an die Anforderungen von Wirtschaft, Industrie und öffentlicher Verwaltung sowie zur Unterstützung der Studierenden bei der Berufsplanung und -einbindung
 - d) die Förderung und (Mit-)Gestaltung von Veranstaltungen und Vorhaben, die der Belebung studentischer Tradition dienen (Internationale Studierendenwoche, Studierendenaustausch)
 - e) die Förderung eines Alumni-Managements zur Herbeiführung eines studienfördernden Erfahrungsaustausches zwischen Absolventen und Studierenden.

Die Ausrichtung von Veranstaltungen oder Festen im Rahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes ist nicht Zweck des Vereins.

- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Mittel für satzungsmäßige Zwecke können beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Mittel des Vereins bestehen aus Barvermögen und Sachvermögen für Geschäftsbedarf. Die Verwaltung obliegt dem Geschäftsführer.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat drei Gruppen von Mitgliedern:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- (2) Anträge zur Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern sind an den Geschäftsführer zu richten, der über sie im Benehmen mit einem weiteren Vorstandsmitglied entscheidet. Die Ernennung zum Ehrenmitglied bestimmt sich nach § 7 der Satzung.
- (3) Neben ordentlichen Mitgliedern können auch fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder an Mitgliederversammlungen mit Antrags- und Stimmrecht teilnehmen.

§ 5 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der THGA studiert oder an ihr oder ihren Vorgängereinrichtungen studiert hat oder zu ihrem Lehrkörper gehört. Das Stimmrecht der Mitglieder, die eingeschriebene Studierende der THGA sind, ruht.
- (2) Weiterhin können ordentliche Mitglieder auch Personen werden, die in enger Beziehung zur THGA oder zu den Mitgliedern des Vereins stehen.

§ 6

Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder des Vereins können werden:

- d) natürliche Personen,
- e) nichtrechtsfähige Personenvereinigungen,
- f) juristische Personen,

die in enger Verbindung zu den Mitgliedern des Vereins oder zur THGA stehen.

§ 7

Ehrenmitglieder

- (1) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein oder die THGA hervorragend verdient gemacht hat.
- (2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied kann von jedem ordentlichen Mitglied beim Vorstand beantragt werden. Über den Antrag beschließen Vorstand und Beirat gemeinsam auf ihrer jährlichen ordentlichen Sitzung. Sofern ihm wenigstens 2/3 der anwesenden Vorstands- und Beiratsmitglieder zustimmen, wird der Antrag der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
- b) durch Austrittserklärung unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Ablauf eines Kalenderjahres,
- c) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Zwecke des Vereins schädigt oder trotz mehrmaliger Mahnung die fälligen Beiträge nicht zahlt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Beirates.

Gegen den Ausschluss kann beim Vorstand schriftlich Einspruch eingelegt werden, der ihn nach Anhören des Beirates der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt.

§ 9

Beiträge

- (1) Die Mittel des Vereins werden durch jährliche Mitgliedsbeiträge und durch freiwillige Spenden aufgebracht.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag eine Sonderregelung zu treffen.
- (3) Ehrenmitglieder brauchen keine Beiträge zu zahlen.

§10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung.

§11 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister sowie je einem Stellvertreter (insgesamt 6 Personen). Er wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und setzt deren Termine und Tagesordnungen fest.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Über die Sitzungen des Vorstandes, die mindestens jährlich stattfinden sollen, wird eine Niederschrift angefertigt.
- (4) Zu Rechtsgeschäften, die den Verein verpflichten, sind im Rahmen des internen Geschäftsbetriebs die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Vorstandes erforderlich. Die laufenden Geschäfte werden vom Geschäftsführer in Vertretung des Vorsitzenden selbständig durchgeführt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Geschäftsführer und zwei weitere Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

§12 Der Beirat

- (1) Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite, dessen Mitglieder von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Beirat bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirats sein. Der Beirat soll wenigstens zehn Mitglieder umfassen. Zudem gehören dem Beirat als ständige Mitglieder an: der Präsident und die Vizepräsidenten der THGA, soweit diese nicht Mitglieder des Vorstandes sind, sowie der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses der THGA. Der Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden.
- (2) Der Beirat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Vorsitzenden oder auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens 1/3 seiner Mitglieder. Er soll mindestens einmal jährlich tagen. Die Mitglieder des Vorstandes sind teilnahmeberechtigt.
- (3) Der Beirat wird vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung mit der Bearbeitung besonderer Aufgaben des Vereins betraut und hat dem Vorstand Vorschläge zu machen.
- (4) Über die Beratung des Beirates wird eine Niederschrift geführt.
- (5) Der Beirat schlägt der Mitgliederversammlung den neuen Vorstand vor.

§13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Die Einladungen müssen drei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung versandt werden. Die ordentliche Mitgliederversammlung dient der Entgegennahme des Vorstandsberichtes über die abgelaufenen zwei Geschäftsjahre. Sie wählt zwei Rechnungsprüfer für zwei weitere Geschäftsjahre aus den Mitgliedern des Vereins und beschließt über die Entlastung und Besetzung von Vorstand und Beirat.
- (2) Ihr obliegt ferner die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Beschlussfassung über Anträge und Anregungen in Angelegenheiten des Vereins, die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorsitzenden einberufen werden. Er muss sie einberufen, wenn es vom Beirat oder von 1/5 der am ersten Januar des betreffenden Jahres dem Verein angehörenden Mitglieder schriftlich beantragt wird. Die Einladungen hierzu müssen mindestens drei Wochen vorher abgesandt werden.
- (4) Anträge sind mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen. Über später eingehende Anträge kann nur beraten oder Beschluss gefasst werden, wenn ihre Dringlichkeit von den Anwesenden mehrheitlich anerkannt wird.
- (5) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über die Verhandlungen wird eine Niederschrift angefertigt, die der Vorsitzende und der Geschäftsführer unterschreiben. Die Niederschrift wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (6) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Gäste zulassen.

§14

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Ändern der Satzung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Der begründete Antrag muss dem Vorstand vier Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der in der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

§15
Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung des Vereins kann nicht Gegenstand eines Antrages zur nachträglichen Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH, Bochum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Technischen Hochschule Georg Agricola zu verwenden hat.

Bochum,

Vorsitzender

Geschäftsführer